



**Schriftliche Stellungnahme der Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Anhörung von
Sachverständigen im Rechtsausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen zum**

Bachelor für Jurastudierende (Vorlage 17/4543)

Düsseldorf, 08. Juni 2021

Düsseldorf, 08. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen der Sachverständigenanhörung Stellung zu dem Thema „Bachelor für Jurastudierende“ nehmen zu dürfen.

Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt als Zusammenschluss der rechtswissenschaftlichen Fachschaften der Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster die hochschul- und rechtspolitischen Interessen der nordrhein-westfälischen Jurastudierenden.

Wir haben es uns dabei zum Ziel gemacht, die studentischen Belange in die Diskussions- und Reformprozesse einzubringen und dadurch einen Beitrag für eine qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte juristische Ausbildung zu leisten. Dieses Engagement setzen wir nun gerne durch diese Stellungnahme fort.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Bauch

Moritz Hütten

Christopher Joch

Justus Moll

- Vorstand der Landesfachschaft Jura NRW e.V. -

Überblick

Diese Übersicht gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte und verweist dabei auf die Fragen aus der Vorlage 17/4543 sowie die ausführlichen Darstellungen in dieser Stellungnahme.

Konzept des integrierten Bachelors

- Der integrierte Bachelor soll nicht den ersten Schritt zu einer „Bolognaisierung“ der juristischen Ausbildung darstellen, sondern bildet eine Ergänzung (siehe A. und C.I.). Er bietet Sicherheit in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung und honoriert die universitären Leistungen der Jurastudierenden mit einem universitären Abschluss. *[zu den Fragen 1 und 9]*
- Die staatliche Pflichtfachprüfung wird nicht abgewertet, da die meisten Studierenden nach Erhalt des Bachelors weiterhin die Erste Juristische Prüfung anstreben (siehe C.I., Fn. 28). Für diejenigen, auf welche dies nicht zutrifft, eröffnet der integrierte Bachelor Chancen in alternativen Berufsfeldern, die nicht mit volljuristischen Berufen konkurrieren, sowie auf dem internationalen Arbeitsmarkt, (siehe C.II. und D.II.). *[zu den Fragen 2 und 3]*
- Ein vollständig integrierter Bachelor, der üblicherweise nach sechs Semestern und mit Erbringen von 180 ECTS-Punkten als LL.B. verliehen wird, lässt sich nahtlos in die bestehenden Strukturen der juristischen Ausbildung überführen (siehe C.II.3). Das zeigt sich exemplarisch an der Studien- und Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaften (siehe E.). Eine praktische Umsetzung ließe sich ohne größere Hürden vollziehen (siehe C.II.). *[zu den Fragen 5, 6, 7, 8 und 10]*

Gründe für die Einführung und damit verbundene Chancen

- Für den Abschluss Erste Juristische Prüfung kann nach § 66 Abs. 2 HG NRW ein Mastergrad verlieren werden (siehe C.I.). Die Verleihung eines Bachelorabschlusses für den universitären Teil der juristischen Ausbildung ist daher folgerichtig. *[zu den Fragen 7 und 9]*
- Ein vollständig integrierter Bachelor lindert den Stress vor der staatlichen Pflichtfachprüfung und nimmt der Prüfung ihren „Alles oder Nichts“-Charakter. Er stellt ein erstes Erfolgserlebnis im Studium dar und kann zu mehr Motivation im gesamten Studienverlauf führen (siehe A. u. C.II.3.b). *[zu den Fragen 1 und 9]*
- Späte Studienabbrüche ohne einen universitären Abschluss werden vermieden (siehe A.). *[zu den Fragen 1 und 9]*
- Es werden Standortvorteile für Nordrhein-Westfalen geschaffen. Zudem öffnet sich das Jurastudium für Personen, die es aufgrund seiner momentanen rein auf den Examenserfolg gerichteten Struktur aus Gründen der mentalen Gesundheit nicht aufgenommen haben (siehe C.III). *[zu den Fragen 1 und 9]*

- Der Abschluss eines vollständig integrierten Bachelors lässt – anders als ein teilweise integrierter Bachelor – die BAföG-Berechtigung für den Rest des Studiums nicht entfallen (siehe D.I.1). *[zu den Fragen 1, 6 und 9]*

Vermeintliche Hürden

- Es bedarf keines Akkreditierungsverfahrens für die Einführung eines vollständig integrierten Bachelors (siehe C.II.1). *[zu Frage 11]*
- Die Modularisierung im Jurastudium ist bereits gegenwärtig Realität und führt zu keinem spürbaren Mehraufwand (siehe C.II.2). *[zu Frage 11]*
- Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Prüfungsleistungen können durch die bereits angebotenen freiwilligen Klausuren erbracht werden (siehe C.II.3.a). *[zu den Fragen 5 und 11]*
- Die Modularisierung im Jurastudium ist bereits gegenwärtig Realität und führt zu keinem spürbaren Mehraufwand (siehe C.II.2). *[zu Frage 11]*
- Eine steigende Prüfungslast durch mehr verpflichtende Klausuren in den früheren Semestern führt zu einem frühzeitigen Erwerb des examensrelevanten Wissens, sodass der Stress in der Vorbereitung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung gesenkt wird (siehe C.II.3.a). *[zu den Fragen 1 und 9]*

Inhaltsverzeichnis

Überblick.....	3
Inhaltsverzeichnis	5
A. Einleitung	7
B. Konzepte und bisherige Umsetzung	9
I. Teilweise und vollständig integrierte Bachelorabschlüsse	9
1. Grundzüge des teilweise integrierten Bachelorabschlusses.....	9
2. Grundzüge des vollständig integrierten Bachelorabschlusses	10
II. Beispiele für bereits bestehende Bachelorstudiengänge	10
1. Teilweise integrierte Bachelorstudiengänge	10
a) LL.B. Law and Economics (Bonn).....	11
b) Deutsch-französische Rechtswissenschaften (Köln/Paris).....	11
2. Vollständig integrierte Bachelorstudiengänge	12
a) Übersicht	12
b) Vorstellung ausgewählter Modelle	13
aa) Bucerius Law School, Hamburg	13
bb) Freie Universität Berlin.....	14
cc) FernUniversität Hagen.....	14
III. Bewertung der Konzepte.....	15
C. Studienorganisatorische und psychische Folgen	16
I. Zukünftige juristische Ausbildung: Bologna statt Staatsexamen?	16
II. Mehraufwand für Fakultäten und Studierende	17
1. Kein Akkreditierungsbedarf bei vollständiger Integration.....	18
2. Modularisierung als Teil der heutigen juristischer Ausbildung	20
3. Prüfungslast für die Studierenden	21
a) Steigende Prüfungsbelastung in der Zwischenprüfung?.....	21
b) Weniger „Examensstress“ durch frühzeitige Prüfungen.....	22
aa) Frühzeitiger Erwerb notwendigen Wissens	23
bb) Bachelor als stresslindernder Faktor	23
cc) Fazit: Gleichmäßige Stressverteilung statt „Examensstress“	24
III. Integrierter Bachelor als Standortvorteil für Nordrhein-Westfalen	25
D. Finanzielle Folgen und berufliche Perspektiven.....	25
I. Finanzielle Folgen während des fortgesetzten Studiums	26
1. Kein Wegfall der BAföG-Berechtigung	26

2. Bessere Bezahlung in studentischen Nebenjobs	27
II. Weiterbildung und Berufschancen	28
III. Studienfortsetzung	29
IV. Fazit.....	30
E. Beispiel für die konkrete Umsetzung	31
F. Fazit.....	33
Autor:innen	36
Impressum.....	36

A. Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaften unterliegt dauerhaft inhaltlichen Veränderungen. Schließlich ist das Recht nicht starr, sondern entwickelt sich mit der Zeit. Die Inhalte, die Jurastudierende erlernen müssen, werden dadurch immer breiter und differenzierter. Der breite Katalog des Pflichtfachstoffs führt zu einer hohen Belastung für die Studierenden, ohne dass es ein Element gibt, das ausgleichend auf diese zunehmende Belastung reagiert: Die Strukturen der juristischen Ausbildung sind relativ starr, im Gegensatz zu der sie vermittelnden Wissenschaft. Im Recht gibt es Grundprinzipien, um die herum sich das Recht entwickelt. Dieses Bild lässt sich auch auf die juristische Ausbildung übertragen. Um die Grundprinzipien der juristischen Ausbildung herum besteht Raum für Weiterentwicklung und Modernisierung. Im Folgenden wird aufgezeigt, warum gerade die Einführung eines integrierten Bachelors ein Element der zeitgemäßen Modernisierung der juristischen Ausbildung ist.

Dabei ist bereits zuvorderst zu betonen, dass der integrierte Bachelor keinen Ersatz für das derzeitige System darstellen soll. Auch langfristig ist eine Abschaffung der Ersten Juristischen Prüfung nicht gewünscht. Gerade sie dient der Qualitätssicherung in der juristischen Ausbildung und ist ihr internationales Aushängeschild. Somit ist die teilweise von Kritiker:innen artikulierte Sorge unbegründet: Der integrierte Bachelor ist nicht der erste Schritt hin zur „Bolognaisierung“ der juristischen Ausbildung, sondern eine Ergänzung des bisherigen Systems.

Das Absolvieren des universitären Studiums und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung erfordern viel Zeit. Die Bundespolitik hat diese Problematik zumindest in Grundzügen erkannt und die Regelstudienzeit für Studierende der Rechtswissenschaften von neun auf zehn Semester erhöht.¹ Wird das Studium abgebrochen, erfolgt diese Entscheidung jedoch vergleichsweise spät,² sodass 27% der abbrechenden Jurastudierenden diese Entscheidung erst nach dem zehnten Semester treffen.³ Diese Umstände deuten eindeutig darauf hin, dass die Betroffenen – selbst, wenn sie schon längst keine Perspektive mehr sehen – lange an diesem Studiengang festhalten, weil sie ohne Erreichen der Ersten Juristischen Prüfung sonst gar keinen Abschluss hätten. Der späte Studienabbruch führt gleichwohl zu einem Abgang ohne Abschluss. Dies lässt außer Acht, dass diese Personen im Laufe ihrer Studienzzeit eine qualitativ hochwertige juristische Ausbildung an einer Universität erfahren haben und dabei fortgeschrittene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Diese Qualifikationen bedürfen einer angemessenen Würdigung in Form eines universitären Abschlusses.

¹ Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I. S. 1755.

² „Zu schwer, zu elitär?“, LTO-Karriere vom 1.2.2018 (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/gutachten-jurastudium-abbrecher-falsche-vorstellungen-schlechte-betreuung>, zuletzt abgerufen am 07.06.2021)

³ *Heublein/Hutzsch/Krackel/Schneider*, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, 2017, S. 19 (https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/gutachten_studienabbruch_jura/DZHW-Gutachten-Ursachen-Studienabbruch-Staatsexamen-Jura.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

Ferner stehen die Studierenden unter einem enormen psychischen Druck. Die hohen Durchfallquoten in der Ersten Juristischen Prüfung⁴ bauen insofern ein „Drohszenario“ für die Studierenden auf, als dass eine realistische Gefahr vorliegt, dass man nach einem langen Studium die abschließende Prüfung nicht besteht. Nach einem nicht bestandenen Versuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung fühlen sich die Studierenden, als ständen sie vor dem „Nichts“. Daher ist es nicht überraschend, dass 94,4% der Teilnehmenden der Absolventen-Befragung 2018 des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) angegeben haben, dass sie den Prüfungsdruck vor dem Staatsexamen auf einer Skala von eins bis zehn bei acht oder höher verorten würden, wobei 59,1% der Absolvent:innen den Druck als „extrem hoch“ empfanden.⁵ In diesem Kontext bejahten 65,5% der Befragten, dass ein integrierter Bachelor den Prüfungsdruck reduzieren würde.⁶ Darüber hinaus stellt der integrierte Bachelor schon vor der staatlichen Pflichtfachprüfung ein Zeugnis der juristischen Leistungen dar und kann die Motivation für die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung steigern, denn der integrierte Bachelor attestiert den Studierenden bereits grundlegende juristische Fähigkeiten.

Ausreichend ist dabei nicht die Möglichkeit, sich die erbrachten Leistungen im Rahmen eines anderen Studiengangs anrechnen zu lassen. Zwar würden die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten mittelbar durch den dann erreichten Abschluss attestiert, allerdings ist nicht hinzunehmen, dass die Betroffenen erst Leistungen in einem (teilweise völlig anderen) Bereich nachweisen müssen, um eine Würdigung der juristischen Qualifikation zu erfahren. Zusätzlich haben die Studierenden auch eine Reihe von Leistungen erbracht, die nicht angerechnet werden und damit nicht gewürdigt werden. Um das akademische „Nichts“ vor oder nach einer nicht bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung zu füllen, ist ein Würdigung der Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaften durch den integrierten Bachelor geboten, eine bloße Anerkennung ist nicht ausreichend.

Verschiedene Universitäten zeigen bereits, dass ein integrierter Bachelor Teil einer modernen juristischen Ausbildung sein kann. Die Bucerius Law School hat schon bei ihrer Gründung im Jahr 2000 einen vollständig integrierten Bachelor eingeführt⁷ und damit den Weg in die richtige Richtung gewiesen. Mittlerweile haben auch einige staatliche Universitäten nachgezogen; so ist ein vollständig integrierter Bachelor Teil des Jurastudiums an der Freien Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin. Den Trend setzen weitere Universitäten durch ähnliche Modelle bzw. den Einstieg in die Ausarbeitung konkreter Rahmenbedingungen derzeit fort.

⁴ S. zu den Durchfallquoten s. Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik 2018 (https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Juristenausbildung_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁵ *Brinkmann/Borchers/Drosten/Sonis/Seeliger*, Abschlussbericht zur 3. Absolventenbefragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2018, S. 26 ff.

⁶ Ebd.

⁷ Siehe hierzu die Informationen auf der Website der Bucerius Law School (<https://www.law-school.de/hochschulprofil/wer-wir-sind/unser-weg>; zuletzt aufgerufen am 07.06.2021); *Endeward/Franz/Wienhausen*, Abschlussbericht Arbeitskreis Integrierter Bachelor des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 3. Aufl. 2021, S. 18.

B. Konzepte und bisherige Umsetzung

Der Bachelor stellt den ersten akademischen und berufsqualifizierenden Abschluss dar, den Studierende erwerben können. Dieser wird üblicherweise mit einem Zusatz versehen, der die fachliche Richtung des Bachelorabschlusses anzeigt. Da es sich bei dem integrierten Bachelor um einen (rein) rechtswissenschaftlichen Abschluss handeln soll, sollte dieser als LL.B. (*Legum Baccalaureus*) verliehen werden.

I. Teilweise und vollständig integrierte Bachelorabschlüsse

Bei den Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Inhalten, die nicht mit der Ersten Juristischen Prüfung abschließen, wird gängiger Weise zwischen *nicht-integrierten* sowie *teilweise integrierten* und *vollständig integrierten* Bachelorabschlüssen unterschieden.⁸ Der Grad der Integration bemisst sich dabei insbesondere anhand der Anerkennung der Studienleistungen aus dem Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung.

Nicht-integrierte rechtswissenschaftlich-orientierte Studiengänge sind eigenständige Studiengänge,⁹ die in keinem Zusammenhang mit dem Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung stehen. Es erfolgt keine Anrechnung der Leistungen. Für die Erörterung des integrierten Bachelors in das klassische Jura-Studium sind diese nicht von Bedeutung.¹⁰

1. Grundzüge des teilweise integrierten Bachelorabschlusses

Bei einem teilweise integrierten Bachelor handelt es sich um einen eigenständigen Studiengang mit rechtswissenschaftlichen und außerfachlichen Bezügen. Nach dem Abschluss können die Studierenden in den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste Juristische Prüfung wechseln, wobei ihnen im LL.B.-Studium abgeschlossene Module angerechnet werden. Üblicherweise handelt es sich hier um die Bestandteile der Zwischenprüfung, die die LL.B.-Studierenden während ihres Studiums gemeinsam mit den Studierenden mit Ziel Erste Juristische Prüfung ablegen. Teilweise integrierte Bachelorstudiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben dem deutschen Recht noch einen interdisziplinären oder internationalen Fokus aufweisen, sodass die Studierenden neben dem deutschen Recht einen weiteren Bereich studieren. Das Studium mit teilweise integriertem Bachelor und anschließender Erster Juristischer Prüfung dauert daher länger als ein Studium mit dem anfänglichen Ziel der Ersten Juristischen Prüfung.

⁸ Siehe dazu auch *Endeward/Franz/Wienhausen*, Abschlussbericht Arbeitskreis Integrierter Bachelor des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 3. Aufl. 2021, S. 6 f.

⁹ Nicht-integrierte rechtswissenschaftlich-orientierte Studiengänge schließen darüber hinaus nicht zwangsläufig mit einem LL.B. ab.

¹⁰ Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf Bachelorabschlüsse, die in den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der Erste Juristische Prüfung integriert sind (insbesondere vollständig integrierte Bachelorabschlüsse).

2. Grundzüge des vollständig integrierten Bachelorabschlusses

Ein vollständig integrierter Bachelor ist kein eigenständiger Studiengang, sondern ist in der Weise in den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste Juristische Prüfung integriert, dass der integrierte Bachelor (größtenteils) mit den Leistungen verliehen wird, die in diesem Studiengang erbracht werden. Gem. § 7 Abs. 1b BAföG gilt ein Studiengang als integriert, wenn „der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.“ Es handelt sich zwar um zwei Abschlüsse, allerdings ist der integrierte Bachelor an den „klassischen“ Studiengang Rechtswissenschaften geknüpft.

Die Studierenden immatrikulieren sich zu Beginn des Studiums in beide Studiengänge. Eine Immatrikulation lediglich in den integrierten Bachelorstudiengang ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsordnung des integrierten Bachelors verläuft parallel zum Studiengang Rechtswissenschaften, sodass begleitend mit dem Studium der Rechtswissenschaften durch Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung und das Absolvieren des Schwerpunktes üblicherweise die zu leistenden 180 ECTS-Punkte erreicht werden. Etwaige Zusatzleistungen können notwendig sein, um 180 ECTS-Punkte zu erbringen. Diese Zusatzleistungen dürfen jedoch nicht so umfassend sein, dass durch diese das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung verlängert wird. Die Seminararbeit, die üblicherweise im Schwerpunkt angefertigt wird, gilt dabei als Bachelorarbeit. Wenn die Studierenden die genannten Voraussetzungen erfüllen, wird ihnen der integrierte LL.B. verliehen, jedoch studieren diese weiter im „klassischen“ Studiengang Rechtswissenschaften und verfolgen wie von Anfang an geplant den Abschluss Ersten Juristische Prüfung.

II. Beispiele für bereits bestehende Bachelorstudiengänge

Bereits heute existiert eine Vielzahl juristischer Bachelorstudiengänge, die als teilweise oder vollständig integrierte Studiengänge mit dem „klassischen“ Jurastudium verknüpft sind und dessen Studierende auch die Erste Juristische Prüfung anstreben.

1. Teilweise integrierte Bachelorstudiengänge

In Nordrhein-Westfalen gibt es an manchen Universitäten die Möglichkeit, einen teilweise integrierten Bachelor zu erwerben, wie die folgenden Beispiele zeigen.

a) LL.B. Law and Economics (Bonn)

Der LL.B. in „Law and Economics“¹¹ wird seit dem Wintersemester 2012/2013 für etwa 30 Studierende pro Jahr an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Die Studierenden besuchen Vorlesungen des Jurastudiums, in VWL sowie eigens für den Studiengang angebotene Veranstaltungen aus dem Bereich der „Rechtsökonomie“.

Mit Abschluss des Bachelors nach sechs Semestern haben die Studierenden schon alle erforderlichen Leistungen für die Bonner Zwischenprüfung erbracht, einige weitere Fächer des Hauptstudiums besucht und (je nach Wahl im Optionalbereich) bis zu drei der sechs erforderlichen Klausuren des Schwerpunktstudiums geschrieben. Die Bachelorarbeit kann als Seminararbeit für den Schwerpunkt angerechnet werden.

Insgesamt können bis zu 135 Creditpoints durch Veranstaltungen des juristischen Fachbereichs erlangt werden (vier davon für ein Praktikum), mindestens 45 Creditpoints entstammen dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Entscheidet man sich nach dem Bachelor dazu, mit dem EJP-Studiengang¹² weiterzumachen, erfolgt üblicherweise eine Einstufung in das fünfte Fachsemester. Die restlichen, laut der Studienordnung für den EJP-Studiengang noch fehlenden Fächer, können inklusive des Repetitoriums innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden.

Alternativ ist im Anschluss auch ein VWL-Masterstudium in Bonn möglich, wenn man im Optionalbereich VWL-Leistungen wählt und zwei weitere VWL Zusatzleistungen erbringt. Der Großteil der Studierenden entscheidet sich aber dafür, nach dem Bachelor die Erste Juristische Prüfung anzustreben. Dadurch, dass Studierende sich in der Regel erst nach Abschluss des Bachelors für den EJP-Studiengang einschreiben, wird dieser als ein Zweitstudiengang angesehen, wodurch eine weitergehende BAföG-Förderung nicht möglich ist.

b) Deutsch-französische Rechtswissenschaften (Köln/Paris)

Der Bachelorstudiengang „deutsch-französische Rechtswissenschaften“¹³ (DFM) an der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne bietet heute schon in jedem Wintersemester 30 Studierenden der Universität zu Köln die Möglichkeit, parallel zum Staatsexamen einen Bachelor of Laws zu erwerben. Der Studiengang ist in zwei Phasen aufgeteilt: Zwei Jahre wird

¹¹ Website des Studiengangs abrufbar unter <https://www.jura.uni-bonn.de/bachelor-law-economics/>; Modulhandbuch abrufbar unter https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Sonstige/CASTLE/Modulhandbuch_PO17.pdf (jeweils zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

¹² EJP = Erste Juristische Prüfung.

¹³ Website des Studiengangs abrufbar unter <https://dfr.jura.uni-koeln.de/bachelor/>; Prüfungsordnung mit Modulübersicht in Anhang 2 abrufbar unter https://am.uni-koeln.de/e19174/am_mitteilungen/@40/AM_2016_42_PrfungsordnungfrdenDeutsch-FranzsischenBachelorstudiengang.pdf_ger.pdf (jeweils zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

Rechtswissenschaften in Deutschland an der Universität zu Köln studiert. Darauf folgen zwei Jahre französisches Recht an der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne.

Das Prüfungsprogramm der deutschen Phase des Bachelors, das heißt die ersten beiden Jahre des Studiengangs, umfasst alle 18 Klausuren und Hausarbeiten, die für das Bestehen der Zwischenprüfung nach der Kölner Studienordnung des EJP-Studiengangs erforderlich sind. Der Studienteil in Frankreich, inklusive der Bachelorarbeit, kann den Studierenden als Schwerpunkt anerkannt werden.

Studierende des deutsch-französischen Bachelors sind in der Regel schon ab dem ersten Semester auch im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung eingeschrieben. Für den in Frankreich verbrachten Teil des Bachelorstudiums bleiben im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung insgesamt drei Semester gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAG NRW unberücksichtigt.

2. Vollständig integrierte Bachelorstudiengänge

Daneben gibt es außerhalb von Nordrhein-Westfalen bereits vollständig in den EJP-Studiengang integrierte Bachelorstudiengänge. Darüber hinaus sind weitere Modelle derzeit in der Ausarbeitung.

a) Übersicht

Die folgenden sieben Hochschulen haben bereits einen integrierten Bachelor eingeführt:¹⁴

- Bucerius Law School, Hamburg
- EBS Universität Wiesbaden
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- FernUniversität in Hagen
- Freie Universität Berlin
- Humboldt-Universität zu Berlin
- Universität Potsdam

Manche Universitäten vergeben den integrierten Bachelorabschluss automatisch, so beispielsweise die Freie Universität Berlin.¹⁵ In anderen Fällen können jedoch auch Zusatzleistungen erforderlich sein, so wie beispielsweise an der Europauniversität Viadrina¹⁶ oder der Universität Potsdam.¹⁷

¹⁴ *Endeward/Franz/Wienhausen*, Abschlussbericht Arbeitskreis Integrierter Bachelor des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 3. Aufl. 2021, S. 18-21.

¹⁵ Zum LL.B. an der Freien Universität Berlin siehe https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_Studiengang_Rechtswissenschaft_2017/respo10_LLb/index.html (zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

¹⁶ Zum LL.B. an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) siehe https://study.europa-uni.de/de/jura/angebot/bachelor_of_laws/erwerb.html (zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

¹⁷ Zum LL.B. an der Universität Potsdam siehe <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/llb/allgemeine-informationen> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

Des Weiteren werden an der Universität Leipzig, der Philipps-Universität Marburg, der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und an der Universität Hamburg aktuell Bachelor-Konzepte entwickelt.¹⁸

Ferner gab es bereits Bestrebungen beziehungsweise Interesse hinsichtlich der Einführung eines integrierten Bachelors an den Fakultäten der nordrhein-westfälischen Universitäten Bochum und Münster.¹⁹

b) Vorstellung ausgewählter Modelle

Dass sich die Modelle des vollständig integrierten Bachelors zumindest in Teilen voneinander unterscheiden, zeigt eine rechtsvergleichende beispielhafte Übersicht.

aa) Bucerius Law School, Hamburg

Die Bucerius Law School²⁰ gilt deutschlandweit als Vorreiterin in Bezug auf einen integrierten Bachelor. Dieser wird den Studierenden auch ohne Antrag von Amts wegen verliehen, sobald sie die notwendigen Prüfungsleistungen erreicht haben.

Dabei hat der Bachelor einen Umfang von 200 ECTS²¹, die notwendigen Prüfungsleistungen werden üblicherweise mit Abschluss des Schwerpunktstudiums nach dem zehnten Trimester (\cong 6,7 Semestern) erreicht. Der Bachelorabschluss besteht insgesamt aus 129 benoteten ECTS, wobei 85 ECTS aus dem Bestehen der Zwischenprüfung (neun Klausuren) sowie der Übungen (je eine Klausur und Hausarbeit pro Rechtsbereich) folgen. Der Schwerpunktbereich umfasst mindestens 21 ECTS (fünf ECTS für ein Vorbereitungsseminar, jeweils drei ECTS für zwei Klausuren im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung, zwei ECTS für eine verpflichtende Wahlveranstaltung und acht ECTS für die Schwerpunktseminararbeit, die auch als Bachelorarbeit zählt) und ist somit – entgegen dem Vorbringen der Landesregierung²² – nicht umfangreicher als die in Nordrhein-Westfalen existierenden Schwerpunkte (etwa Münster mit 30 ECTS²³ oder Köln mit 28 ECTS²⁴). Außerjuristisch treten vier ECTS aus dem Bereich „Wirtschaft“ hinzu, dazu müssen sieben ECTS im Wahlbereich sowie weitere zwölf ECTS aus dem Grundstudium oder Wahlbereich erbracht werden, wobei die Leistungen im Wahlbereich auch aus dem Schwerpunkt stammen können.

¹⁸ *Endeward/Franz/Wienhausen*, Abschlussbericht Arbeitskreis Integrierter Bachelor des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 3. Aufl. 2021, S. 21.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Für mehr Informationen siehe die Prüfungsordnung, dort bezüglich der abzuleistenden Module insbesondere S. 44 ff. (https://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/abt_gf/pdf/SPO.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

²¹ ECTS = European Credit Transfer System.

²² Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

²³ § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (<https://www.jura.uni-muenster.de/de/fakultaet/rechtsgrundlagen/zum-studium/pruefungsordnung-2019/>, zuletzt aufgerufen am 7.6.2021).

²⁴ s.u.: Tabelle in E.

Die für die Verleihung des integrierten Bachelorabschlusses notwendigen Leistungen werden nach dem Studienaufbau der Bucerius Law School von den Studierenden im Laufe ihres Studiums mit Ziel Erste Juristische Prüfung ohnehin erbracht, sodass es sich ebenfalls um ein Modell eines vollständig integrierten Bachelors handelt.

bb) Freie Universität Berlin

Die Freie Universität Berlin²⁵ verfügt über einen vollständig integrierten Bachelorabschluss. Die Verleihung des Abschlusses erfolgt nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern auf Antrag, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Studienabschlussarbeit und notwendige Studienmodule der ersten sechs Fachsemester sowie der Berufsvorbereitung erfolgreich abgeschlossen sind und dreizehn Wochen Pflichtpraktikum abgelegt wurden.

Um die 180 ECTS-Punkte zu erlangen, sind neben der Studienabschlussarbeit (Pendant zur Schwerpunktseminararbeit), die als Bachelorarbeit dient, insgesamt 15 Klausuren, drei Falllösungshausarbeiten und eine Seminararbeit notwendig. Diese Leistungen müssen im Rahmen des Studiengangs mit Ziel Erste Juristische Prüfung ebenfalls erbracht werden, sodass die Studierenden für den integrierten Bachelorabschluss keine zusätzlichen Leistungen erbringen müssen.

Die Einführung des integrierten Bachelors an der Freien Universität Berlin nutzte vor allem denjenigen Studierenden, die bereits nach dem vierten Semester zum Studienabbruch entschlossen waren, aber in der Folge noch ein Jahr studierten, um einen Bachelorabschluss zu erlangen. Nach Auskunft des Dekanats fanden die Absolvent:innen Anstellungen etwa im gehobenen Dienst des Landes Berlin oder sogar beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Studierende mit Kind empfanden den Bachelor als mentale Entlastung in der Elternzeit. Dabei waren auch Studierende, die ihre Erste Juristische Prüfung mit Prädikat (gut) bestanden, im Nachhinein der für die mit dem Bachelor verbundene „mentale Entlastung“ während des Lernens dankbar.

cc) FernUniversität Hagen

Die FernUniversität in Hagen²⁶ weist die Besonderheit auf, dass hier zunächst nur ein Bachelorstudiengang bestand und der Studiengang mit Ziel Erste Juristische Prüfung anhand des bestehenden Bachelorstudiengangs konzipiert wurde. Dadurch ist weiterhin auch ein eigenständiges Studium im Bachelorstudiengang möglich. Der

²⁵ Siehe dazu die Informationen zum LL.B. auf der Website (https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_Studiengang_Rechtswissenschaft_2017/respo10_LLB/index.html, zuletzt abgerufen am 07.06.2021). Eine genaue Auflistung der zu erfüllenden Module findet sich in § 17a der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung, FU-Mitteilungen 40/2018, S. 1207 f. (https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_dokumente/ab402018.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

²⁶ Zum Studienangebot in Hagen siehe die Studien- und Prüfungsinformationen, Sommersemester 2021 (https://www.fernuni-hagen.de/rewi/download/heft_1_ss2021.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

Hagener Bachelorstudiengang weist eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und einen Umfang von 210 ECTS aus. Dabei entstammen 110 ECTS juristischen Fächern und 30 ECTS wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. Jeweils 10 ECTS werden für ein Propädeutikum mit Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften sowie für das Modul „Rhetorik, Verhandeln und Mediation“ vergeben. Die übrigen 50 ECTS erfolgen nach Wahl der Studierenden, wobei 30 ECTS für Wahlmodule und je 10 ECTS für Bachelorseminar und Bachelorarbeit vergeben werden.

Der Studiengang mit Ziel Erste Juristische Prüfung ist mit dem Bachelorstudiengang „verschränkt“. Dies bedeutet, dass die Studierenden gleichzeitig im Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und die für den Bachelor notwendigen Leistungen im Laufe ihres juristischen Studiums erbringen müssen. Während die meisten der juristischen Pflichtmodule (60 ECTS) Teil der Zwischenprüfung sind, sind die übrigen - auch die wirtschaftswissenschaftlichen! - Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs nach § 20 der Prüfungsordnung²⁷ Zulassungsvoraussetzung für die Schwerpunktbereichsprüfung. Die Studierenden mit dem Ziel Erste Juristische Prüfung haben ferner die Möglichkeit, ihre 30 ECTS im Wahlbereich des Bachelors durch die für die juristische Zwischenprüfung vorgeschriebenen Ergänzungsmodule zu erbringen, Bachelorseminar und Bachelorarbeit sind nach § 21 Abs. 1 PO EJP Hagen Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung. Dies führt dazu, dass die Hagener Studierenden mit Ziel Erste Juristische Prüfung nach sieben Semestern die für den Bachelor notwendigen Module absolviert haben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Bachelor in Hagen – wie die Landesregierung in ihrem Bericht festhält²⁸ – tatsächlich durch vertiefte Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften auszeichnet. Anders als der Bericht nahelegt, handelt es sich aber mitnichten um besondere Leistungen, die für den Bachelor erbracht werden müssten. Vielmehr verlangt die Hagener Fakultät auch von ihren Studierenden mit Ziel Erste Juristische Prüfung umfassende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse. Da diese Kenntnisse sonst an keiner juristischen Fakultät in Nordrhein-Westfalen verlangt werden, stellt das „Hagener Modell“ der Ersten Juristischen Prüfung einen Sonderweg dar. Das bestehende Modell eines integrierten Bachelors in Hagen lässt sich daher nicht als Blaupause für einen vollständig integrierten Bachelor heranziehen.

III. Bewertung der Konzepte

Die verschiedenen Konzepte weisen erheblich Unterschiede zueinander auf. Dies beginnt bereits bei der Zielrichtung: Der vollständig integrierte Bachelor bildet genuin rechtswissenschaftliche Fähigkeiten ab, die auf dem Weg zur Ersten Juristischen Prüfung erworben werden; zusätzliche Leistungen müssen nicht erbracht werden.

Ein teilweise integrierter Bachelor hingegen soll neben den Studierenden neben dem Pflichtfach- und Schwerpunktstoff noch weitere Kenntnisse vermitteln. Zwar ist das

²⁷ PO EJP Hagen (Prüfungsordnung abrufbar unter: https://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/rewi/pruefungsordnung_ejp2019.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

²⁸ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

Anstreben der Ersten Juristischen Prüfung auch hier der Regelfall, jedoch muss die entsprechende Entscheidung nicht von Beginn an getroffen werden. So erfolgt eine Einschreibung in den EJP-Studiengang in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einer der anrechenbaren Leistungen entsprechenden Einstufung in ein höheres Semester, jedoch entfällt damit der BAföG-Bezug, da sich das EJP-Studium dann um ein Zweitstudium handelt, welches nicht gefördert wird. Bei einem vollständig integrierten Bachelor ist dies hingegen nicht der Fall, wie später noch gezeigt wird.

Für den teilweise integrierten Bachelor sind, wie bereits dargestellt, zusätzliche Leistungen erforderlich. Dies ist vor allem hinsichtlich des Aspekts der Stressreduzierung hinderlich, da die Anerkennung der juristischen Leistungen mittels eines universitären Abschlusses erst dann erfolgt, wenn weitere, von den Leistungen des EJP-Studiengangs unabhängige weitere Leistungen erfolgt sind.

Die Darstellungen zeigen, dass ein teilweise integrierter Bachelor einen vollständig integrierten Bachelor nicht ersetzen kann. Der vollständig integrierte Bachelor ist daher vorzugswürdig, sodass keine weitere Erörterung zum teilweise integrierten Bachelor erfolgt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die Einführung eines vollständig integrierten Bachelors in den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung.

C. Studienorganisatorische und psychische Folgen

Nachdem die verschiedenen Modelle eines integrierten Bachelors vorgestellt wurden, gilt es nun, die Hürden und Chancen eines integrierten Bachelors aufzuzeigen. Dabei werden in diesem Kapitel lediglich studienorganisatorische und psychische Folgen beleuchtet, während die finanziellen Folgen und beruflichen Perspektiven im folgenden Kapitel besprochen werden.

Die Kritik am integrierten Bachelorabschluss hält bei einer genaueren Betrachtung nicht stand. So geht es mitnichten darum, die staatliche Abschlussprüfung künftig durch das Bologna-System zu ersetzen (I.). Ein nennenswerter Mehraufwand in Form einer erhöhten Prüfungslast gerade zu Beginn des Studiums ist zwar an vielen Fakultäten nicht von der Hand zu weisen, führt aber zu positiven Effekten in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Nicht nur veranlasst der Bachelorabschluss die Studierenden dazu, sich bereits frühzeitig mit der ganzen Breite des Pflichtfachstoffs zu befassen. Vielmehr kann er auch die psychische Belastung in der Endphase des Studiums erheblich lindern. Somit ist trotz möglicherweise erhöhter Prüfungslast im Grundstudium ein positiver Effekt auf die Belastung der Studierenden zu erwarten (II.). Schließlich wirkt sich der integrierte Bachelor als attraktiver Abschluss auch als Standortvorteil im Werben um juristischen Nachwuchs aus (III.).

I. Zukünftige juristische Ausbildung: Bologna statt Staatsexamen?

Gegen einen in das juristische Studium integrierten Bachelorabschluss wird häufig vorgebracht, dass eine Einführung des Bologna-Systems „durch die Hintertür“ drohe. Diesen Einwand greift die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum integrierten

Bachelor zurecht nicht auf.²⁹ Schließlich hat sich das Jurastudium der in den ersten zehn Jahren des Jahrtausends vorgenommenen Anpassung von Studiengängen an das Bologna-System erfolgreich verwehrt. Die staatlich geregelte Abschlussprüfung gilt weiterhin zurecht als Qualitätsmerkmal der deutschen juristischen Ausbildung. Der Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung entspricht einem Mastergrad, der – gestützt auf § 66 Abs. 2 HG NRW – von den Fakultäten auch auf Antrag verliehen wird.³⁰ Ein diesem Masteräquivalent vorangehendes Bacheloräquivalent wäre auch im System einer staatlichen Abschlussprüfung folgerichtig.

Auch die Befürworter:innen des integrierten Bachelors halten dabei ausdrücklich an der staatlichen Abschlussprüfung als Zugang zur volljuristischen Tätigkeit fest.³¹ Die Studierenden geben mit großer Mehrheit von 94% an, sich nach Abschluss eines integrierten Bachelors weiter für die Teilnahme an der Ersten Juristischen Prüfung zu entscheiden.³² Der integrierte Bachelor schafft daher keine Konkurrenz zum derzeitigen System der juristischen Ausbildung, sondern bereichert dieses vielmehr als „intelligente Ergänzung“.³³

Anders als die Landesregierung meint,³⁴ ist ein integrierter Bachelor also gerade kein in Konkurrenz zum Staatsexamen (sic!) stehendes Aliud, sondern eine Vorstufe der größtenteils staatlich abgenommenen und einem Mastergrad gleichwertigen Ersten Juristischen Prüfung. Erste und Zweite (Staats-) Prüfung bleiben für die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 DRiG weiterhin unerlässlich. Die Einordnung des Bachelors als Vorstufe wird durch die bisherige Umsetzung integrierter Bachelorabschlüsse bestätigt, bei denen die Erste Juristische Prüfung stets das primäre Studienziel und der Bachelor ein Schritt auf dem Weg dorthin bleibt. Die Gefahr, dass ein integrierter Bachelor langfristig die Staatsprüfungen durch ein Bologna-System ersetzen könnte, ist daher eine bloße Befürchtung, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt.

II. Mehraufwand für Fakultäten und Studierende

Die Landesregierung fürchtet bei der Einführung eines integrierten Bachelors einen erheblichen Mehraufwand. So würden sich neben den Vorteilen auch die Nachteile

²⁹ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543.

³⁰ Siehe etwa die Ordnung zur Verleihung des Mastergrades der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln i.d.F. v. 13.02.2008, Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln, Nr. 31/2008 (https://jura.uni-koeln.de/fileadmin/fakultaet/studium/master_20080611.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

³¹ S. etwa *van de Loo/Rehr*, JA 7/2016, IV (Magazinteil); *Castendiek*, Warum der Bachelor of Laws allen hilft, Katzenkönig Online, 24.11.2020 (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/studium-und-referendariat/start-ins-studium/details/bachelor-of-laws-vorteile#panel-jurist-innen-befurchten-bolognisierung-des-jurastudiums>, zuletzt abgerufen am 07.06.2021).

³² *Brinkmann/Borchers/Drosten/Sonis/Seeliger*, Abschlussbericht zur 3. Absolventenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2018, S. 29. Zur Praxis s. etwa OVG Hamburg FamRZ 2007, 309 (310): Im Jahr 2005 hatten lediglich 1,5% der Studierenden der Bucerius Law School die Hochschule nach Abschluss des LL.B. verlassen, 98,5% setzten ihr Studium mit dem Ziel des (damaligen) Staatsexamens fort.

³³ *Preis*, Stellungnahme 17/700 des Rechtsausschusses (A14) im Landtag Nordrhein-Westfalen, S. 17.

³⁴ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3

beider Systeme addieren.³⁵ Für die Fakultäten beschreibt sie diesen Aufwand mit den Schlagworten „Akkreditierung“, „Modularisierung“ und „Prüfungen“, für die Studierenden mit gesteigertem Prüfungsstress und mehr Stoff sowie Prüfungsleistungen. Diese „Nachteile“ entsprechen jedoch weitgehend bereits dem *status quo* und bringen keinen Mehraufwand mit sich; das erforderliche „Mehr“ an frühzeitigen Prüfungsleistungen wäre überdies sogar eine begrüßenswerte Entwicklung.

1. Kein Akkreditierungsbedarf bei vollständiger Integration

Ein Mehraufwand durch Akkreditierung setzt voraus, dass der integrierte Bachelor überhaupt der Akkreditierung bedarf. Rechtliche Grundlage hierzu ist der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StASV), dem das Land Nordrhein-Westfalen mit Gesetz vom 17.10.2017 beigetreten ist.³⁶ § 7 Abs. 1 HG NRW sieht seitdem vor, dass „Studiengänge“ nach Maßgabe des StASV zu akkreditieren und zu reakkreditieren sind. § 7 Abs. 1 HG NRW bezieht sich ausdrücklich auf den StASV,³⁷ sodass der Begriff des „Studiengangs“ entsprechend Art. 2 Abs. 1 StASV auszulegen ist. Folglich ist ein in das juristische Studium integrierter Bachelorstudiengang nur dann akkreditierungspflichtig, wenn er einen „Studiengang“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 StASV darstellt.

Gegen eine solche Interpretation spricht bereits, dass § 66 Abs. 1, 2 HG NRW zwischen „Studiengang“ und „Abschluss“ differenziert.³⁸ So gestattet § 66 Abs. 2 HG NRW den Hochschulen ausdrücklich, einen Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen Abschlussprüfung zu verleihen.³⁹ Diese „akzessorische Graduierung“⁴⁰ führt zu einem Masterabschluss, der keiner gesonderten Akkreditierung bedarf. Dieser auch in den Rechtswissenschaften erworbene Master⁴¹ ist mit § 7 Abs. 1 HG NRW nur vereinbar, wenn er entweder nicht als „Masterstudiengang“ i.S.d. Art. 2 Abs. 1 StASV oder als „anderweitig qualitätsgesichert“ i.S.d. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StASV gesehen wird.

Der integrierte Bachelorabschluss ist vom Mastergrad des § 66 Abs. 2 HG NRW zu unterscheiden, da er nicht aufgrund einer staatlichen, sondern aufgrund einer universitären Prüfung verliehen werden soll. So differenziert § 5 Abs. 1 Hs. 2 DRiG ausdrücklich zwischen „staatlicher Pflichtfachprüfung“ und „universitärer Schwerpunktbereichsprüfung“ und stellt dabei klar, dass es sich trotz der nach § 5d Abs. 2 Satz 3 DRiG zu bildenden Gesamtnote um zwei unterschiedliche Prüfungsteile handelt. Die Wertung des § 66 Abs. 2 HG NRW kann daher nicht ohne Weiteres auf einen integrierten Bachelorgrad übertragen werden.

³⁵ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

³⁶ Art. 1 § 1 Abs. 1 Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 805.

³⁷ Dies ist auch sein Zweck, LT-Drs. 17/494, S. 31.

³⁸ *Seeliger*, Ad Legendum 2019, 190 (192).

³⁹ Siehe bereits oben Fn. 30.

⁴⁰ Zu Begriff und Notwendigkeit *Birnbaum*, in: BeckOK Hochschulrecht NRW, 18. Edition, Stand: 01.03.2021, § 66 Rn. 7.

⁴¹ S. Fn. 30.

Allerdings ist zurecht bislang niemand auf die Idee gekommen, einzig die staatliche Pflichtfachprüfung als „anderweitig qualitätsgesichert“ i.S.d. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StASV anzusehen und das universitäre Studium bis zur Schwerpunktbereichsprüfung als akkreditierungspflichtiges Hochschulstudium einzustufen. Vielmehr unterfällt der juristische Studiengang mit Ziel Erste Juristische Prüfung als Ganzes nicht dem Akkreditierungserfordernis.⁴² Grund dafür ist, dass auch das Hochschulstudium einem ausdifferenzierten Regelwerk unterliegt: § 28 Abs. 1 JAG NRW für die Zwischenprüfung und §§ 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG, 28 Abs. 3, 4 JAG NRW (insb. § 28 Abs. 3 Sätze 2, 3 JAG NRW) für die Schwerpunktbereichsprüfung enthalten klare Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und womöglich bald auch Zahl der Prüfungsleistungen.⁴³

Solche Regelungen fehlen für Bachelor- und Masterstudiengänge. Daher soll das Akkreditierungserfordernis die Qualität von Studium und Lehre (Art. 1 Abs. 1 StASV) und die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 1 Abs. 2 StASV) sichern. Im juristischen Studium werden Qualität, Gleichwertigkeit und Studierbarkeit schon jetzt durch die Regelungen des § 28 JAG NRW sichergestellt.⁴⁴ Dann ist aber auch für einen integrierten Bachelorabschluss, der für die Ablegung der durch § 28 JAG NRW vorgegebenen Studienabschnitte vergeben wird, die Qualität von Studium und Lehre sowie die Gleichwertigkeit sichergestellt.

Damit bedarf es schon *de lege lata* jedenfalls wegen Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StASV keiner Akkreditierung vollständig integrierter juristischer Bachelorstudienabschlüsse.⁴⁵ Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung sind bereits jetzt Teil der deutschen juristischen Ausbildung, die aufgrund ihrer gesetzlichen Regelungsdichte nicht noch auf Qualität überprüft werden muss. Erst dort, wo infolge eines bloß teilweise integrierten Bachelorstudiengangs signifikant zusätzliche Elemente für den notwendig werden und der Bereich der qualitätsgesicherten und normierten juristischen Ausbildung verlassen wird, wird eine Akkreditierung notwendig.

Es wäre in der Tat fragwürdig, wenn das Justizministerium bei einem integrierten Bachelorstudiengang, der vollständig in den Studiengang Rechtswissenschaften integriert ist, eine Qualitätsüberprüfung für erforderlich hielte. Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die Qualität des Studiums, das unter anderem durch das Juristenausbildungsgesetz als Landesgesetz geregelt wird, in Zweifel gezogen und daher eine Überprüfung der Qualität im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für notwendig gehalten wird.

⁴² S. Noack, in: BeckOK Hochschulrecht NRW, 18. Edition, Stand: 01.06.2020, § 7 Rn. 9, der allerdings unzutreffend noch vom „Staatsexamensstudiengang“ spricht.

⁴³ Schriftliche Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Drucksache 17/13357, S. 10 f.

⁴⁴ Vgl. Seeliger, Ad Legendum 2019, 190 (193).

⁴⁵ Seeliger, Ad Legendum 2019, 190 (193). Auch die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass der dortige „Bachelor des deutschen Rechts“ nicht der Akkreditierungspflicht nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BbgHG unterfällt. § 18 Abs. 6 Satz 1 BbgHG spricht von „Bachelor- und Masterstudiengängen“, enthält aber ebenso wie § 7 Abs. 1 HG NRW den Begriff des „Studiengangs“.

Die Universitäten können also bereits jetzt einen vollständig integrierten Bachelorabschluss verleihen, ohne ein aufwändiges Akkreditierungsverfahren fürchten zu müssen. Ferner stehen einer Verleihung weder das Deutsche Richtergesetz (DRiG) noch das Juristenausbildungsgesetz NRW (JAG NRW) entgegen.⁴⁶ *De lege ferenda* könnte ein deklaratorischer § 28 Abs. 5 JAG NRW die Rechtssicherheit für die Fakultäten erhöhen: „Die Hochschule kann in ihrer Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Leistungen nach Abs. 2 und 3 ein Bachelorgrad verliehen wird. Sie hat sicherzustellen, dass vor Verleihung eines Bachelorgrades Leistungen im Wert von 180 ECTS-Punkten erbracht wurden.“

2. Modularisierung als Teil der heutigen juristischer Ausbildung

Zutreffend ist der Einwand, dass die Prüfungsleistungen für einen Bachelorabschluss in Module untergliedert werden müssten, die mit Leistungspunkten (ECTS-Punkten) ausgewiesen werden und mit einer Modulabschlussprüfung enden. Dies klingt auf den ersten Blick nach einem erheblichen Aufwand, sind diese Begriffe dem „klassischen“ juristischen Studium doch zumeist fremd. Allerdings enthält § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW bereits seit 2003 den Auftrag an die Fakultäten, zur (internationalen) Anrechenbarkeit von Studienleistungen ein Leistungspunktsystem zu schaffen. Dieser Auftrag wurde – entweder im Studiengang mit Ziel Erste Juristische Prüfung oder in flankierenden teilweise integrierten Bachelorstudiengängen – bereits umgesetzt. So existieren bereits heute flächendeckend Modulpläne und Leistungspunkte für die im juristischen Studium zu erbringenden Leistungen. Damit wäre die Modularisierung nicht mit Mehraufwand für die Fakultäten verbunden.

Beispiele für eine Umsetzung innerhalb des Studiengangs mit Ziel Erste Juristische Prüfung finden sich insbesondere in Bochum und Münster, wo für die Zwischenprüfung anstatt einer festen Klausurenzahl die Erbringung von 66 (Bochum)⁴⁷ bzw. 76 (Münster)⁴⁸ Leistungspunkten notwendig ist. Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bonn sieht eine Umrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen in Leistungspunkte vor, die Zwischenprüfung umfasst dabei 60 Leistungspunkte.⁴⁹ Die in Bonn ausdrücklich erwähnte Anerkennung von drei Leistungspunkten je zwei studierten Semesterwochenstunden entspricht der gängigen Praxis an allen Fakultäten und ermöglicht diesen ohne größere Mühe, Leistungspunkte für Semesterabschlussklausuren auszuweisen.

⁴⁶ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 2.

⁴⁷ Hinzu kommen drei Hausarbeiten, für die keine Leistungspunkte ausgewiesen werden, s. zu allem § 30 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung i.d.F. v. 07.08.2015, Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1058 (<https://www.jura.rub.de/sites/default/files/2018-02/Studien-und-Pruefungsordnung.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.06.2021).

⁴⁸ § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i.d.F. v. 30.09.2019 (<https://www.jura.uni-muenster.de/de/fakultaet/rechtsgrundlagen/zum-studium/pruefungsordnung-2019/>, zuletzt abgerufen am 07.06.2021).

⁴⁹ § 6 Zwischenprüfungsordnung i.d.F. v. 4.09.2015, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jahrgang 45, Nr. 34 (https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgrundlagen/Amtl._Bek._1533-2_StO_2015.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

Die Fakultäten in Bielefeld,⁵⁰ Düsseldorf⁵¹ und Köln⁵² bemessen zwar die Zwischenprüfung nicht ausdrücklich in Leistungspunkten, enthalten aber bereits jetzt modulähnliche Konzepte (in Düsseldorf ausdrücklich als „Module“ bezeichnet). Diese ermöglichen den Studierenden im Rahmen der Zwischenprüfung die Wahl zwischen verschiedenen Prüfungsleistungen aus einem Rechtsgebiet. An der Fakultät der Universität zu Köln finden sich in den Prüfungsordnungen der vorhandenen internationalen Bachelorstudiengänge zudem Leistungspunkte und der Zwischenprüfung nachgebildete Modulpläne.

Mit § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW-E möchte die Landesregierung künftig – inhaltlich verfehlt⁵³ – landesweit einheitliche Vorgaben zur Zwischenprüfung schaffen. Auch in dieser vereinheitlichten Regelung gewährt § 28 Abs. 1 Satz 4 JAG NRW-E den Fakultäten Spielraum, Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung festzusetzen. Da insoweit auch ausdrücklich Aufgabenstellungen außerhalb der Zwischenprüfungsfächer ermöglicht werden,⁵⁴ steht zu erwarten, dass die Fakultäten ihre erfolgreichen modularisierten Systeme nicht aufgeben werden. In jedem Fall bergen Leistungspunkte und Modularisierung keine neue Herausforderung für die Fakultäten, sondern entsprechen bereits dem heutigen *status quo*.

3. Prüfungslast für die Studierenden

Hinsichtlich einer erhöhten Prüfungslast stützt sich die Landesregierung gleich auf mehrere Bedenken: Prüfungsbelastung und damit Verwaltungsaufwand der Fakultäten würden erhöht, aufseiten der Studierenden würden studienbegleitende Prüfungen von Anfang an die Belastung und das Stresslevel erhöhen und den Studierenden nicht unerheblich mehr Stoff und Prüfungsleistungen abverlangen.⁵⁵

a) Steigende Prüfungsbelastung in der Zwischenprüfung?

Die Betrachtung der derzeitigen (Zwischen-) Prüfungsordnungen in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass die Zahl der Prüfungen bereits jetzt auf einem freiwillig hohen Niveau liegt.⁵⁶ Am unteren Rand liegt die Universität Bonn, die die Zwischenprüfung

⁵⁰ §§ 41, 42 Studien- und Prüfungsordnung i.d.F. v. 15.01.2020, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bielefeld, Jahrgang 49, Nr. 1, (http://www.jura.uni-bielefeld.de/angebote/dokumente_ordnungen/Jg49-01_2020-01-15_01.pdf, zuletzt abgerufen am 07.06.2021).

⁵¹ § 3 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung i.d.F. v. 28.05.2020 (https://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Fakultaet/Rechtsgrundlagen/Neubekanntmachung_ZwPO_28_05_2020.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁵² § 32 Studien- und Prüfungsordnung i.d.F. v. 26.09.2018 (<https://jura.uni-koeln.de/fakultaet/rechtliche-grundlagen/studpro2014>, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁵³ Schriftliche Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Drucksache 17/13357, S. 6 f.

⁵⁴ LT-Drs. 17/13357, S. 97.

⁵⁵ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

⁵⁶ Die Prüfungsordnungen werden infolge der Neufassung des § 28 Abs. 1 JAG NRW-E ggf. noch geändert. Wie genau die universitären Studiengänge künftig ausgestaltet sein werden, kann aber angesichts der wenig praxistauglichen Regelung in § 28 Abs. 1 JAG NRW-E nicht abschließend prognostiziert werden, sodass die geltenden Zwischenprüfungsmodelle herangezogen wurden.

bereits nach zwei Semestern und für ein Äquivalent von 60 LP gewährt. Hinzu treten dort 20 verpflichtende LP im Hauptstudium sowie 30 LP im Schwerpunktbereich, sodass die Prüfungsbelastung der Studierenden durch Pflichtprüfungen in Bonn bei 110 LP liegt.⁵⁷ Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung treten die praktische Studienzeit (§§ 5a Abs. 3 Sätze 2, 3 DRiG, 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG NRW) und Fremdsprachenveranstaltung (§§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG, 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW) hinzu, die einen Umfang von 18 LP ausmachen. Addiert man die überall vorgesehene Schlüsselqualifikation entsprechend § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG, 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW mit 2 LP, so ist zu bilanzieren, dass Studierende auch in Bonn bereits jetzt 130 LP ableisten müssen, um die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erfüllen und ihr Schwerpunktstudium abzuleisten. Die fehlenden 50 LP beruhen vor allem darauf, dass die Klausuren des dritten und vierten Semesters in Bonn nicht als verpflichtend ausgestaltet sind.

Am anderen Ende steht die Universität zu Köln, die den Studierenden im Laufe des Studiums 22 Klausuren, drei Hausarbeiten und zwei Seminararbeiten abverlangt. Da Leistungspunkte lediglich für die binationalen Bachelorstudiengänge ausgewiesen werden, ist eine Umrechnung der Leistungspunkte auf den Studiengang mit Ziel Erste Juristische Prüfung geboten. Die dazu später in Kapitel E angestellte Betrachtung veranschaulicht, dass die Prüfungsbelastung in Köln bereits jetzt einen Umfang von 174 LP ausmacht. Die dazu notwendigen sechs LP lassen sich durch derzeit nicht verpflichtende Leistungen, die aber im Laufe eines sinnvoll strukturierten Studiums ohnehin abgelegt werden, ohne Weiteres addieren. Somit entsprechen die von Studierenden der Universität zu Köln bereits jetzt abgeleisteten Prüfungen ohne Weiteres einem integrierten Bachelorabschluss.

Die Universität zu Köln sieht in Nordrhein-Westfalen die höchste Prüfungsbelastung vor. Daher ist der Einwand, dass der integrierte Bachelorabschluss an anderen Fakultäten mit einer steigenden Zahl von Pflichtprüfungen einhergeht, nicht von der Hand zu weisen. Organisatorisch führt dies jedoch nur zu geringen Änderungen. So werden die derzeit „fehlenden“ Prüfungsleistungen bereits als freiwillige Semesterabschlussklausuren angeboten,⁵⁸ sodass lediglich bestehende Prüfungen stärker genutzt würden. Die Zunahme bewegt sich ferner – je nach bisheriger Prüfungslast – der Fakultät lediglich in einem moderaten Bereich, in Köln wäre sie nicht vorhanden.

b) Weniger „Examensstress“ durch frühzeitige Prüfungen

Aus der höheren Zahl an Prüfungsleistungen folgert die Landesregierung einen steigenden Prüfungsstress der Studierenden von Studienbeginn an, der zum „Staatsexamens-Stress“ (sic!) hinzutrete. Zudem würden die Studierenden durch

⁵⁷ Anhang I zur Studienordnung vom 28.02.2017, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jahrgang 47, Nr. 5, S. 4 ff (https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Bekanntmachung/SoSe_2017/Anhang_1_aus_Amtl._Bek._1705-2.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁵⁸ Siehe dazu die Vielzahl freiwilliger Klausuren an der Universität Bonn (Fn. 57), die nicht in die Berechnung der notwendigen 130 LP eingeflossen sind.

einen Bachelor mit „nicht unerheblich mehr Stoff“ konfrontiert.⁵⁹ Gleichzeitig lässt der Bachelor aber den Stoff, der am Ende des Studiums in der staatlichen Pflichtfachprüfung beherrscht werden muss, unverändert. Die Konklusion einer steigenden Stoffmenge trägt daher nur unter der Prämisse, dass die Studierenden an freiwilligen Klausuren nicht teilnehmen und die Kenntnisse in Bereichen wie Prozessrecht, Gesellschaftsrecht oder auch Besonderem Verwaltungsrecht (die sämtlich nach § 28 Abs. 1 JAG NRW-E nicht mehr Gegenstand der Zwischenprüfung sein sollen) erst in der unmittelbaren Vorbereitung auf die staatlichen Pflichtfachprüfung (d.h. dem Repetitorium) erlernen.

aa) Frühzeitiger Erwerb notwendigen Wissens

Die Prämisse der Landesregierung entspricht einem in der Praxis häufig zu beobachtenden Studierverhalten. Dieses wirkt sich jedoch in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung schädlich aus, da Studierende erst zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen des Studiums kennenlernen und sich vor dem dann entstehenden Eindruck überbordender Stofffülle zu einem späten Studienabbruch entscheiden.⁶⁰ Gerade dies hat die Universität zu Köln veranlasst, die Prüfungsbelastung bereits im Grundstudium zu erhöhen. So müssen sich die Studierenden bereits frühzeitig auch mit den so genannten „Nebengebieten“ befassen. Die Phase des „Repetitoriums“ können sie daher für eine tatsächliche Wiederholung, Vertiefung und Vernetzung des Prüfungsstoffs nutzen, anstatt diesen erstmal zu erlernen.⁶¹ Studierende können bereits vor Beginn des Repetitoriums ihr Leistungsvermögen umfassend einschätzen, anstatt mit unbekanntem Faktoren konfrontiert zu werden.

Damit führt eine steigende Prüfungsbelastung im Grund- und Hauptstudium zu positiven Effekten in einer späteren Studienphase. Gerade die Tatsache, dass bereits den Noten des Grundstudiums später eine Bedeutung zukommt, hilft, einer „Vier gewinnt“-Mentalität vorzubeugen und animiert die Studierenden, bereits in frühen Semestern umfassende Kenntnisse zu erwerben. Diese im Grundstudium erworbenen Kenntnisse gewähren den Studierenden einen Überblick über die Inhalte des juristischen Studiums, sensibilisieren sie für die späteren Prüfungsanforderungen und legen so Fundament und Grundstein für die spätere Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

bb) Bachelor als stresslindernder Faktor

Derzeit wird die staatliche Pflichtfachprüfung häufig als extrem belastend empfunden.⁶² Mangels eines vorangehenden Abschlusses, besteht ein „Alles-oder-

⁵⁹ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

⁶⁰ Zum späten Zeitpunkt des Studienabbruchs *Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider*, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, S. 19; die auf S. 91 für ein frühzeitiges Aufzeigen der Anforderungen plädieren.

⁶¹ *Brinkmann/Borchers/Drosten/Sonis/Seeliger*, Abschlussbericht zur 3. Absolventenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2018, S. 53 sprechen sich ebenfalls für eine stärkere Vermittlung der Nebengebiete im Grundstudium aus.

⁶² Siehe A. Einleitung sowie Fn. 5, 6.

nichts“-Charakter, der den Druck im Staatsexamen noch weiter verschärft. Die Studierenden haben das Gefühl, dass ihre gesamte berufliche Zukunft und der Erfolg von 11,4 Semestern Studium von nur sechs Klausuren abhängen. Folgen sind regelmäßig Stress, Selbstzweifel und Versagensängste. Dabei können chronischer Stress und andauernde psychische Belastung auch psychosomatische Folgen haben und die Gesundheit von Studierenden erheblich und auch längerfristig beeinträchtigen.⁶³ An dieser Stelle setzt der integrierte Bachelor stresslindernd an. Er gewährt den Studierenden bereits im Studium ein Erfolgserlebnis. Die bisherige – nicht unbegründete – Gefahr im Fall des Nicht-Bestehens die gesamte Zukunftsplanung über Bord schmeißen zu müssen, wird den Studierenden genommen. So fallen die Studierenden nicht auf den Zustand „Abiturient:innen mit Führerschein“ zurück.

Gleichzeitig honoriert der integrierte Bachelor die im Studium erbrachten Leistungen. Seine Existenz erkennt an, dass die Studierenden in ihrem drei bis vier Jahre dauernden universitären Studium umfangreiche Grundkenntnisse erwerben konnten. Das gilt sowohl für Kandidat:innen, die die staatliche Pflichtfachprüfung bestehen, als auch für diejenigen, die diese nicht bestehen. Insoweit führt ein integrierter Bachelor nicht nur zu mehr Sicherheit vor dem Examen, sondern kann auch der akademischen Ausbildung die ihr zustehende Wertschätzung verleihen und das Recht der Fakultäten verdeutlichen, für universitär erbrachte Leistungen akademische Grade zu verleihen.

cc) Fazit: Gleichmäßige Stressverteilung statt „Examensstress“

Die vorstehenden Ausführungen zeigen: Durch den integrierten Bachelor werden die Studierenden angehalten, bereits im universitären Studium ein fundiertes rechtliches Wissen zu erlernen. Honoriert wird dieses Wissen durch den Studienabschluss als erster Meilenstein des juristischen Studiums. Das damit verbundene Erfolgserlebnis gewährt den Studierenden das Selbstbewusstsein, die staatliche Pflichtfachprüfung mit einem größeren Selbstbewusstsein und gelöst von Versagensängsten in Angriff zu nehmen. Damit wird der „Staatsexamens-Stress“ (sic!) in erheblichem Maße reduziert.

Die Landesregierung übersieht in ihrer Stellungnahme, dass die steigende Prüfungsbelastung der Studierenden in den Anfangssemestern mit einer Stressreduktion in den Endsemestern korrespondiert. Damit verkennt sie, dass der integrierte Bachelor nicht etwa einen zusätzlichen Stressfaktor im juristischen Studium bildet, sondern den ohnehin vorhandenen Stress gleichmäßiger über die Dauer des Studiums verteilt. Dadurch wird das Stresslevel der Studierenden zum Abschluss des Studiums gesenkt und ihre Resilienz erhöht. Damit verkehrt sich der Kritikpunkt erhöhter psychischer Belastung in sein Gegenteil: Der integrierte Bachelor führt zu einer besseren Verteilung des Studienstresses und daher zur Stressreduktion im Vorfeld der staatlichen Pflichtfachprüfung.

⁶³ Techniker Krankenkasse, Bleib locker Deutschland! TK Studie zur Stresslage der Nation 2013, S. 30 ff. (https://www.sucht-am-arbeitsplatz.de/fileadmin/user_upload/pdf/TK_Bleib_locker_Deutschland.pdf, zuletzt abgerufen am 07.06.2021); Hapke/Maske/Scheidt-Nave/Schlack/Busch, Bundesgesundheitsblatt 2013, 5/6:749 ff. (https://www.gbe-bund.de/pdf/DEGS1_Chronischer_Stress.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

III. Integrierter Bachelor als Standortvorteil für Nordrhein-Westfalen

Der integrierte Bachelor stellt einen bei Studierenden beliebten Aspekt der juristischen Ausbildung dar und kann einen entscheidenden Grund für die Aufnahme des Studiums sowie eines bestimmten Studienortes oder einen Studienortwechsel darstellen. Daraus folgt, dass Universitäten, die über einen vollständig integrierten Bachelor verfügen, einen Standortvorteil genießen. Für Nordrhein-Westfalen, dessen Präsenzuniversitäten weiterhin nicht über einen integrierten Bachelorabschluss verfügen, entsteht so ein Nachteil im Werben um zukünftige Jurist:innen. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Bundesländern wie Berlin, Brandenburg und bald womöglich auch Hamburg, die vollumfänglich über einen integrierten Bachelor verfügen. In der Folge könnten die nordrhein-westfälischen Fakultäten Studieninteressierte oder auch aktuelle Studierende insbesondere in diese Bundesländer verlieren. Da während des langen juristischen Studiums eine gewisse Bindung an einen Standort eintritt, stehen so Nachteile im Werben um Nachwuchskräfte in der Justiz, aber auch in der Anwaltschaft oder juristischen Nebentätigkeiten zu befürchten. Gerade in Zeiten eines allseits beklagten Jurist:innenmangels⁶⁴ sollte eine Attraktivität für den Nachwuchs im Interesse der Politik liegen.

Gleichzeitig könnte durch den integrierten Bachelor eine neue Gruppe von Studierenden erschlossen werden. Die lange Dauer des Studiums, verbunden mit der realistischen Gefahr, mit leeren Händen dazustehen, wirkt potentielle Jurastudierende abschreckend und kann diese abhalten, ein Jurastudium aufzunehmen. Dies betrifft besonders stark Studierende aus finanziell schwächeren Elternhäusern. Dabei geht es für diese Studierenden nicht darum, dass Studium nach dem Bachelorabschluss zu beenden. Vielmehr bedürfen sie der Gewissheit, dass die erreichten Leistungen auch während des Studiums gewürdigt werden und so eine Perspektive ermöglicht wird. Haben diese potenziellen Studierenden den Bachelor erfolgreich absolviert, werden sie auch die Erste Juristische Prüfung in Angriff nehmen.

Somit kann der integrierte Bachelor dazu beitragen, mehr Studierende für ein juristisches Studium zu begeistern, was in der Folge auch zu einer größeren Anzahl an Volljurist:innen führen wird. Den damit verbundenen Standortvorteil sollte Nordrhein-Westfalen nicht verschenken. Dies setzt jedoch voraus, dass die Fakultäten in ihrem Bemühen für einen vollständig integrierten Bachelorabschluss ermuntert und unterstützt werden.

D. Finanzielle Folgen und berufliche Perspektiven

Ein Kernpunkt der Kritik der Landesregierung am integrierten Bachelor setzt daran an, dass es sich aufgrund fehlender Berufschancen um einen „kaum werthaltigen Abschluss“⁶⁵ handle. Daher sollen nun im Folgenden die finanziellen und beruflichen

⁶⁴ S. etwa *Fiebig*, Zu wenige Richter und lange Justiz-Verfahren, Deutschlandfunk v. 15.2.2021 (https://www.deutschlandfunk.de/juristen-mangel-in-deutschland-zu-wenige-richter-und-lange.724.de.html?dram:article_id=492591, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁶⁵ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

Möglichkeiten von Bachelorstudierenden betrachtet werden. Da das primäre Studienziel die Erste Juristische Prüfung bleibt, ist zunächst die weitere Studienzeit bis zu deren Ablegung zu beleuchten (I.), ehe auf Berufschancen mit dem juristischen Bachelor als höchstem Abschluss (II.) eingegangen werden kann. Nicht vergessen werden darf schließlich, dass ein Bachelor nicht das Ende der Ausbildung markieren muss, sondern auch eine Studienfortsetzung im Rahmen eines Masterstudiums möglich bleibt (III.).

I. Finanzielle Folgen während des fortgesetzten Studiums

Wie bereits dargestellt, werden die meisten Studierenden nach dem integrierten Bachelorabschluss ihr Studium nicht beenden, sondern weiterhin die Erste Juristische Prüfung in Angriff nehmen. Daher ist zunächst zu klären, welche finanziellen Folgen ein Hochschulabschluss in der Zeit des auf diese Weise fortgesetzten Studiums mit sich brächte.

1. Kein Wegfall der BAföG-Berechtigung

Landläufig verbreitet ist die Annahme, dass ein integrierter Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss i.S.d. § 7 Abs. 1 BAföG gilt, sodass für das fortgesetzte Studium bis hin zur staatlichen Pflichtfachprüfung keine Förderung nach dem BAföG mehr möglich sei.

Diese Annahme ist jedoch spätestens seit 2006 widerlegt. In diesem Jahr wurde durch die Rechtsprechung abschließend geklärt, dass ein vollständig in einen staatlich geprüften Studiengang (im Folgenden: Staatsexamensstudiengang⁶⁶) integrierter Bachelorabschluss die Ausbildungsförderung nach dem BAföG für das weitere Studium bis zum Ende des Studiums bis zur Ersten Juristischen Prüfung nicht entfallen lässt.⁶⁷ Während dieses Ergebnis zunächst auf eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a BAföG gestützt wurde,⁶⁸ wurde im Jahr 2014 § 7 Abs. 1b BAföG eingefügt.⁶⁹ Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Bachelorabschluss der Gewährung von Ausbildungsförderung nicht entgegensteht, wenn dieser in den Staatsexamensstudiengang in einer Weise integriert ist, dass parallel zum Abschluss des Bachelorstudiengangs auch sämtliche in dieser Zeit für den Staatsexamensstudiengang zu erbringenden Ausbildungs- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Entscheidend für die Gewährung einer Ausbildungsförderung ist also, dass die Studienzeit des Staatsexamensstudiengangs durch den integrierten Bachelorabschluss nicht verlängert wird. Einzelne zusätzliche Leistungen im

⁶⁶ Korrekterweise ist die Erste Juristische Prüfung kein vollständiges Staatsexamen mehr, für die Zwecke des BAföG definiert § 7 Abs. 1b BAföG den Staatsexamensstudiengang aber als „Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt“, was das Studium der Rechtswissenschaften einschließt.

⁶⁷ OVG Hamburg FamRZ 2007, 309; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 17.10.2006 – 5 B 78/06.

⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 17.10.2006 – 5 B 78/06 -, Rn. 5.

⁶⁹ Art. 1 Nr. 4 lit. c) 25. BAföGÄndG v. 23.12.2014, BGBl. I S. 2475. Die Rechtsprechung des BVerwG war dem Gesetzgeber offenbar nicht bewusst, s. BT-Drs. 18/2663, S. 36.

Bachelorstudiengang stehen der Annahme eines vollständig integrierten Abschlusses jedoch nicht entgegen.⁷⁰ Ferner bedarf es einer gleichzeitigen Immatrikulation in Bachelorstudiengang und Staatsexamensstudiengang. Die derzeit außerhalb Nordrhein-Westfalens bestehenden Modelle eines integrierten Bachelors⁷¹ sehen ebenso wie etwa der bereits vorgestellte in Nordrhein-Westfalen bestehende Deutsch-Französische Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln eine solche Doppelschreibung vor.

Ein vollständig integrierter Bachelorabschluss steht also der Ausbildungsförderung des weiteren Studiums nach dem BAföG nicht entgegen. Wird hingegen ein teilweise integrierter Bachelor erworben, der noch umfassende Leistungen aus einem anderen Fachgebiet oder aus internationalen Rechtsordnungen erfordert, endet die Ausbildungsförderung mit dem Bachelorabschluss. Eine Weiterförderung wäre nur nach § 7 Abs. 1a Nr. 1 BAföG für ein darauf aufbauendes Masterstudium möglich. Auf dem Weg vom teilweise integrierten Bachelor hin zur Ersten Juristischen Prüfung ist die Ausbildungsförderung hingegen ausgeschlossen.

2. Bessere Bezahlung in studentischen Nebenjobs

Der vollständig integrierte Bachelor stellt zudem bereits einen Abschluss dar, der es den Studierenden ermöglicht, in ihren Nebenjobs eine höhere Vergütung zu erlangen. So erhalten studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss beispielsweise an der Universität zu Köln pro Stunde 1,66 €, ⁷² an der Universität Münster sogar 2 €⁷³ mehr als ihre Kommiliton:innen ohne Bachelorabschluss. In Kanzleien ist es bereits jetzt vor endgültigem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung möglich, eine Anstellung als Wissenschaftliche Hilfskraft zu finden. Auch wenn hier wegen der privatrechtlichen Organisation keine den Universitäten vergleichbaren Lohnvorgaben existieren, kann davon ausgegangen werden, dass auch hier ein höherer Verdienst möglich ist.

Viele Studierende gehen auch während der zeitaufwändigen Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung einer Nebentätigkeit nach. Die dafür benötigte Zeit geht von der Lernzeit ab und verlängert im Ergebnis die Vorbereitungszeit dieser Studierenden.⁷⁴ Verdienen diese Studierenden nun während der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung – orientiert an den Werten der Universitäten – etwa 20% mehr, so kann das Studium mit einer geringeren Arbeitszeit finanziert werden. Dies

⁷⁰ BT-Drs. 18/2663, S. 38.

⁷¹ BT-Drs. 18/2263, S. 37.

⁷² Zur Vergütung von SHK (ohne Bachelorabschluss) siehe https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/hilfskraefte_amp_lehrbeauftragte/personalmassnahmen/studentische_hilfskraefte_shk/index_ger.html; zur Vergütung von WHB (mit Bachelorabschluss) siehe https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/hilfskraefte_amp_lehrbeauftragte/personalmassnahmen/wissenschaftliche_hilfskraefte_whb_whk/index_ger.html. (jeweils zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁷³ Siehe dazu die Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der WWU (https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ab2017/ausgabe21/beitrag08.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁷⁴ Vgl. Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 128 f.: Kurzes Studium mit Nebenjob ist kaum möglich.

schaft zeitliche Freiräume, innerhalb derer sich die Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten können. Dadurch steht zu erwarten, dass diesen Studierenden aufgrund der höheren zur Verfügung stehenden Zeit eine zügigere Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung möglich ist.

II. Weiterbildung und Berufschancen

Die Landesregierung kritisiert, dass der integrierte Bachelorabschluss kaum praktisch relevante Berufsbilder eröffne. Dabei geht sie insbesondere darauf ein, dass Innen- und Justizverwaltung in Nordrhein-Westfalen ihr eigenes Personal ausbilden.⁷⁵ Gegen eine denkbare Tätigkeit in der Wirtschaft im In- und Ausland⁷⁶ streite die Vermutung, dass Unternehmen eher auf Absolvent:innen wirtschaftswissenschaftlich bzw. wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Bachelor-Studiengänge zurückgreifen würden.⁷⁷

Letztere Vermutung ist zweifelhaft. Wäre sie zutreffend, dürfte es Absolvent:innen nur der Ersten Juristischen Prüfung unmöglich sein, auf dem Arbeitsmarkt mit wirtschaftsrechtlichen Masterabsolvent:innen zu konkurrieren, die neben dem juristischen Wissen noch breiter aufgestellt sind, wohingegen erstere über keinerlei außerjuristische Qualifikationen verfügen. Absolvent:innen nur der Ersten Juristischen Prüfung hätte sogar einen Nachteil zu LL.B.-Absolvent:innen, da gerade in der Endphase vor der Pflichtfachprüfung erfahrungsgemäß nur noch juristisches Wissen erlernt und vertieft wird. Eine Tendenz zu Arbeitsmarktproblemen von Absolvent:innen der Ersten Juristischen Prüfung im Vergleich zu Masterabsolvent:innen ist jedoch nicht zu beobachten. Daher ist sie auch für den LL.B. im Vergleich zu anderen Bachelorabsolvent:innen nicht zu erwarten.

Dass praktisch relevante Berufsbilder kaum vorstellbar erscheinen,⁷⁸ mag daran liegen, dass ein integrierter Bachelorabschluss derzeit nur selten verliehen wird. Damit ist dieser Abschluss potenziellen Arbeitgebenden gar nicht präsent, sodass er bei Stellenausschreibungen häufig unerwähnt bleibt. Ebenso eine Einstellung hindern mögen die auch von der Landesregierung vorgetragenen Vorurteile über Personen mit juristischem Bachelorabschluss. Je mehr von ihnen aber auf dem Arbeitsmarkt ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, umso eher dürfte sich dies ändern. Als Anhaltspunkt kann die Entwicklung nach Einführung der Bachelor-Abschlüsse im Bologna-System dienen. Damals neigten Unternehmen, die keine Bachelor-Absolvent:innen beschäftigten, zunächst dazu, diese schwächer einzuschätzen. Auch für den außerjuristischen Bachelor galt bei seiner Einführung: Der Ruf war zunächst schlechter als die Qualität,⁷⁹ Berufsbilder entwickelten sich erst mit der Zeit.

⁷⁵ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

⁷⁶ Diese Möglichkeit sah das BAföG-Amt in Hamburg schon im Jahre 2005 (!), s. OVG Hamburg, Urt. v. 11.5.2006 – 4 Bf 408/15 –, Rn. 14 – juris (in FamRZ 2007, 309 insoweit nicht abgedruckt). Das OVG ließ die Frage nach Berufsbildern offen und unterstellte den Vortrag des BAföG-Amtes als zutreffend.

⁷⁷ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

⁷⁸ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

⁷⁹ Vgl. *Briedis/Heinel/Konegen-Grenier/Schröder*, Mit dem Bachelor in den Beruf, 2011, S. 115 (https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2011/60475/03052011_Konegen-Grenier_Bachelor.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

Die größte Stärke des juristischen Bachelorabschlusses ist aber die gesteigerte Internationalität des Studiums. Für Bachelorabsolvent:innen bieten sich Arbeitsplätze im Ausland geradezu an, bei denen zwar juristische Grundkenntnisse und Arbeitsweisen vorausgesetzt werden, es aber aufgrund der Anwendung einer anderen Rechtsordnung keiner Spezialisierung auf deutsches Recht bedarf. Ebenso zeigen sich Berufsbilder gerade im Rahmen internationaler Tätigkeit oder auch auf zwischenstaatlicher Ebene, insbesondere bei einem absolvierten Schwerpunktbereich im Völker- oder Europarecht. Hier existiert ein gemeinsamer Arbeitsmarkt, auf dem die deutschen Studierenden mit denjenigen anderer Länder konkurrieren, die häufig bereits nach sechs bis acht Semestern einen Abschluss verleihen. Obwohl die juristische Ausbildung der deutschen Studierenden in ihrer Qualität nicht hinter der anderer EU-Ländern zurückbleibt, können die deutschen Studierenden aber anders als ihre ausländischen Kommiliton:innen keinen Abschluss vorweisen und haben somit geringere Chancen auf eine Einstellung.

Schließlich hilft ein Bachelorabschluss auch denjenigen, die bereits bei Erlangung des LL.B. erkennen, dass sie später eine andere, womöglich sogar außerjuristische Tätigkeit ausüben wollen. Hier ist der Hochschulabschluss oft eine entscheidende Voraussetzung für Arbeitgeber:innen, um junge Nachwuchskräfte in verantwortungsvollen Positionen einzustellen. Dies bedeutet Nachteile für Jurist:innen, die erst nach fünf Jahren einen Abschluss erlangen, wohingegen Absolvent:innen anderer Studiengänge nur drei Jahre benötigen und somit zwei Jahre mehr haben, im Unternehmen wertvolle Berufserfahrung zu gewinnen und sich in ihrem gewünschten Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln. Ein integrierter Bachelor, der den Berufseinstieg als Hochschulabsolvent:in bereits nach drei Jahren ermöglicht, steigert die Berufschancen derjenigen, die später keine volljuristische Tätigkeit anstreben und verhindert späte Studienabbrüche.

III. Studienfortsetzung

Der Bachelor muss auch nicht am Ende der (akademischen) Karriere stehen. Er eröffnet den Studierenden konkret die Möglichkeit, ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftsrechtliches, steuerrechtliches oder sonstiges Masterstudium – womöglich auch im Ausland – durchzuführen, womit Berufsfelder eröffnet werden, die keiner volljuristischen Qualifikation bedürfen. Gerade die Interdisziplinarität dieser Absolvent:innen stellt ein attraktives Angebot für den Arbeitsmarkt dar. So sind verschiedene Berufsfelder denkbar, in denen gerade Master-Absolvent:innen Berufschancen haben. Da sie keine juristische Vollausbildung haben, entsteht keine Konkurrenz zu Volljurist:innen.

Dies gilt insbesondere im Bereich der modernen juristischen Berufe, die neben dem „klassischen“ Feld der Rechtsberatung entstehen. So sind im Bereich Legal Tech und Legal Design Berufschancen insbesondere dann gut vorstellbar, wenn ein rechtsinformatisch orientiertes Masterstudium abgeschlossen wurde. Eine Fortbildung in anderen Bereichen, wie etwa dem aktuell sehr prominenten Klimarecht, kann das Interesse von NGOs oder entsprechenden Lobbyverbänden an juristischen Bachelorabsolvent:innen mit Spezialisierung im Masterstudium wecken.

Ein wirtschaftsrechtlicher oder steuerrechtlicher Masterabschluss kann hingegen den Weg in die Tätigkeit als Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in ermöglichen. Hier bringen die Absolvent:innen eines juristischen Bachelorabschlusses nützliche Vorkenntnisse mit sich, die durch ein entsprechendes Masterstudium vertieft und durch die entsprechenden Berufsexamina bestätigt werden. Anknüpfend daran ist auch eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter:in möglich.

In Unternehmen bieten sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten. So verzichten Rechtsabteilungen bereits heute oft auf eine volljuristische Qualifikation, sodass bei einem wirtschaftsrechtlichen Masterstudiengang ein Weg ins Unternehmen realistisch erscheint. Wird ein Master im Personalmanagement abgelegt, erscheinen aufgrund der Kenntnisse der arbeitsrechtlichen Methodik auch Tätigkeiten in einer Personalabteilung als realistisch. Für allgemeine Management Aufgaben ist eine Qualifikation durch einen Master of Business Administration (MBA) möglich.

Daneben könnten auch Unternehmensberatungen von Absolvent:innen profitieren, die durch ihre juristischen Vorkenntnisse und eine Spezialisierung im Master in der Lage sind, interdisziplinär zu arbeiten. Angesichts der verschiedenen Tätigkeitsbereiche in der Unternehmensberatung kann die Spezialisierung im Master aus einer Vielfalt von Fachgebieten gewählt werden.

Denkbar scheint auch ein kommunikationswissenschaftlicher oder medienrechtlicher Masterabschluss. Ein solcher Abschluss kann Studierenden eine Perspektive im Bereich Public Relations, aber auch im Journalismus ermöglichen. Für diesen qualifizieren sich Jurastudierende bereits jetzt neben dem Studium durch redaktionelle Tätigkeit, den Besuch einer journalistischen Schule und/oder ein Volontariat. Ein juristischer Bachelor und medienrechtlicher Masterabschluss schaffen hier eine weitere Qualifikation. Bei bereits existenten journalistischen Vorkenntnissen ist auch eine Weiterbildung in eine andere Richtung und Verknüpfung mit anderen Fächern, wie etwa Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie, denkbar.

IV. Fazit

Die geschilderten Qualifikationsfelder zeigen nur einige Richtungen, inwieweit der vollständig integrierte juristische Bachelor und ein darauf aufbauender Masterstudiengang den Einstieg in die Berufswelt ermöglichen. Aber auch für Absolvent:innen nur des juristischen Bachelorabschlusses zeigen sich etwa im internationalen Bereich oder auch im Rahmen von Start-ups Optionen auf dem Arbeitsmarkt. Einmal in der Arbeitswelt angekommen, haben die Absolvent:innen die Möglichkeit, sich mit Unterstützung seitens des Arbeitgebenden fortzubilden und eine Karriere zu beginnen. Gerade unter diesen Umständen erscheint die Chance der Entstehung einer „juristischen Zweiklassengesellschaft“⁸⁰ als gering, denn durch Weiterbildung und Berufserfahrung erlangen die Absolvent:innen eigenständige Fähigkeiten, die sie über die juristischen Vorkenntnisse hinaus in anderen Bereichen qualifizieren. Zumindest sollte den Studierenden diese Möglichkeit nicht durch

⁸⁰ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 3.

Vorurteile gegen ein mögliches Zweiklassensystem verschlossen werden, ehe diese die Möglichkeit erhalten, Arbeitgebende von ihren Fähigkeiten zu überzeugen.

E. Beispiel für die konkrete Umsetzung

Die vorangehende Betrachtung zeigt: Die gegen einen integrierten Bachelor vorgebrachten Nachteile halten einer kritischen Betrachtung nicht stand, wohingegen seine Einführung für die Studierenden Vorteile mit sich brächte und neue Perspektiven aufzeigen würde. Um zu zeigen, wie ein integrierter Bachelor ohne großen Mehraufwand aussehen könnte, wird hier die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Ziel Erste Juristische Prüfung der Universität zu Köln aufgegriffen.⁸¹ Wie bereits gezeigt, erreichen die Studierenden dieser Fakultät durch die bereits jetzt notwendigen Leistungen für Grund-, Haupt- und Schwerpunktstudium sowie die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen einen Gegenwert von 174 ECTS-Punkten (siehe C.II.3.a)).⁸²

Um die zur Verleihung eines Bachelorabschlusses fehlenden sechs ECTS-Punkte zu erhalten, wird statt der Teilnahme an einer vorgegebenen Arbeitsgemeinschaft im Laufe des Grundstudiums die Teilnahme an allen drei Arbeitsgemeinschaften im ersten Semester sowie einer weiteren Arbeitsgemeinschaft im zweiten oder dritten Semester vorgegeben. Da die Studierenden diese Arbeitsgemeinschaften erfahrungsgemäß im Laufe ihres Studiums ohnehin besuchen, ohne dazu durch die Prüfungsordnung verpflichtet zu sein, entsteht so weder für die Fakultät noch für die Studierenden ein Mehraufwand. Alle übrigen Leistungen entsprechen denen, die ohnehin im Rahmen des Studiums bis zur Ersten Juristischen Prüfung erbracht werden müssen.

Ein auf dem Kölner Studienmodell basierender integrierter Bachelorabschluss mit 180 Credits (davon 149 benoteten Credits) setzt sich aus 23 Klausuren und vier häuslichen Arbeiten und der Bachelorarbeit (Schwerpunktseminararbeit) zusammen und könnte wie folgt aussehen:

Modul	Art der Leistung	SWS / ETCS	ECTS Modul
Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrags (M1) BGB AT und Schuldrecht AT am Beispiel des Kaufvertrages <u>und</u> Arbeitsgemeinschaft BGB AT und Schuldrecht AT	Klausur Teilnahme	8 SWS = 12 ECTS 2 ECTS (unbenotet)	14
Vertrag, Schuld und Haftung (M2) Vertragliche Schuldverhältnisse <u>und</u> Gesetzliche Schuldverhältnisse	Klausur Klausur	4 SWS = 6 ECTS 4 SWS = 6 ECTS	12

⁸¹ Die Studien- und Prüfungsordnung ist abrufbar unter <https://jura.uni-koeln.de/fakultaet/rechtliche-grundlagen/studpro2014#c26271> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2021).

⁸² Dazu wird der übliche, sinnvolle Aufbau der Zwischenprüfung vorausgesetzt. Die StudPrO der Universität zu Köln erlaubt es, etwa die Klausur „BGB AT und Schuldrecht AT am Beispiel des Kaufvertrages“ durch die Klausur „Kreditsicherungsrecht“ zu ersetzen.

Modul	Art der Leistung	SWS / ETCS	ECTS Modul
Arbeit, Wirtschaft und Prozess im Unternehmen (M4) Arbeitsrecht Zivilprozessrecht Handels- und Gesellschaftsrecht (2 von 3 Leistungen erforderlich)	Klausur Klausur Klausur	3 SWS = 4,5 ECTS 3 SWS = 4,5 ECTS 3 SWS = 4,5 ECTS	9
Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5) Strafrecht I <u>und</u> Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I <u>und</u> Strafrecht II	Klausur Teilnahme Klausur	4 SWS = 6 ECTS 2 ECTS (unbenotet) 4 SWS = 6 ECTS	14
Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6) Strafrecht III	Klausur	4 SWS = 6 ECTS	6
Staat (M7) Staatsrecht I: Grundrechte <u>und</u> Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht I <u>und</u> Staatsrecht II: Staatsorganisationsrecht	Klausur Teilnahme Klausur	4 SWS = 6 ECTS 2 ECTS (unbenotet) 5 SWS = 7,5 ECTS	15,5
Völker- und Europarecht (M8) Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)	Klausur	3 SWS = 4,5 ECTS	4,5
Verwaltung (M9) Verwaltungsprozessrecht <u>und</u> Allgemeines Verwaltungsrecht <u>oder</u> Besonderes Verwaltungsrecht	Klausur Klausur Klausur	2 SWS = 3 ECTS 5 SWS = 7,5 ECTS 5 SWS = 7,5 ECTS	10,5
Juristische Technik und Berufsfähigung (M10) Eine Arbeitsgemeinschaft außerhalb M1, M5 und M7 <u>und</u> Schlüsselqualifikation Sechswöchiges Praktikum in der Verwaltung Sechswöchiges Praktikum in der Rechtspflege	Teilnahme Teilnahme Teilnahme Teilnahme	2 ECTS (unbenotet) 2 ECTS (unbenotet) 7,5 ECTS (unbenotet) 7,5 ECTS (unbenotet)	19
Grundlagen des Rechts Teil 1 (M11) Römische Rechtsgeschichte <u>oder</u> Deutsche Rechtsgeschichte <u>oder</u> Einführung in das Kirchenrecht <u>oder</u> Einführung in die Rechtstheorie <u>oder</u> Allgemeine Staatslehre	Klausur Klausur Klausur Klausur Klausur	2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS	3
Grundlagen des Rechts Teil 2 (M12) Historische und methodische Grundlagen des BGB <u>oder</u> Methoden des Rechts <u>oder</u> Rechtsphilosophie <u>oder</u> Verfassungsgeschichte	Klausur Klausur Klausur Klausur	2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS 2 SWS = 3 ECTS	3
Einführung in die wissenschaftliche Fallbearbeitung (M13) Kleine Zwischenprüfungshausarbeit <u>und</u> Große Zwischenprüfungshausarbeit	Hausarbeit Hausarbeit	3 ECTS 4 ECTS	7
Einführung in die wissenschaftliche Arbeit (M14) Vorbereitungsseminararbeit	Hausarbeit	4,5 ECTS	4,5

Modul	Art der Leistung	SWS / ETCS	ECTS Modul
Vertiefung im deutschen Recht (M16) Fortgeschrittenenübung im Zivilrecht und Fortgeschrittenenübung im Öffentlichen Recht und Fortgeschrittenenübung im Strafrecht und Fortgeschrittenenhausarbeit	Klausur Klausur Klausur Hausarbeit	4 SWS = 6 ECTS 4 SWS = 6 ECTS 4 SWS = 6 ECTS 6 ECTS	24
Individuelle Spezialisierung in einem Rechtsbereich (M17) 3 Aufsichtsarbeiten im gewählten Schwerpunktbereich 4 weitere Vorlesungen im gewählten Schwerpunktbereich Schwerpunktseminararbeit = Bachelorarbeit	Klausur Teilnahme Hausarbeit	je 2 SWS = 3 ECTS je 2 ECTS (unbenotet) 11 ECTS	28
SUMME			180

F. Fazit

Ein modernes Jurastudium enthält Strukturen, die zu einer Reduktion der Examensängste führen. Ein zentraler Baustein ist der vollständig integrierte Bachelor, der sich nahtlos in das Konzept des bestehenden Jurastudiums einfügen lässt. Er lässt die Bedeutung der staatlichen Pflichtfachprüfung auf dem Weg zur volljuristischen Tätigkeit unberührt und schafft ein Plus für die Studierenden auf dem Weg zu ebenjener Prüfung. Durch einen solchen Abschluss wird der enorme psychische Druck vor der staatlichen Pflichtfachprüfung reduziert und das mehrjährige universitäre Studium als Leistung der Studierenden eigenständig anerkannt.

Die Erste Juristische Prüfung in ihrer Gesamtheit stellt ein Masteräquivalent dar.⁸³ Daher ist nur folgerichtig, dass Studierende, welche erstens die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, zweitens durch den Abschluss des Schwerpunktstudiums bereits 30% ihrer Abschlussnote feststehen haben und drittens auf dem Weg die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für einen dem Master vorangehenden Bachelorabschluss erreicht haben, diesen auch verliehen bekommen. Der Bachelor hilft, die im Jurastudium erbrachten Leistungen unabhängig von der Ersten Juristischen Prüfung international anschlussfähig bescheinigt zu bekommen. Auf Grundlage der Kenntnisse aus dem universitären Jurastudium lässt sich ohne Weiteres eine Weiterbildung in Form von Masterstudiengängen aufbauen, die spezialisierte und gut ausgebildete Fachkräfte hervorbringt. Mit einem interdisziplinären und möglicherweise internationalen Blickwinkel bereichern diese den Arbeitsmarkt und stehen aufgrund der unterschiedlichen Kenntnisse und Tätigkeitsfelder nicht in Konkurrenz zu

⁸³ § 66 Abs. 2 HG NRW.

Volljurist:innen. Mangels integriertem Bachelorabschluss wird den Studierenden eine solche Weiterbildung und berufliche Entwicklung derzeit jedoch noch verwehrt.

Durch einen integrierten Bachelor wird das Jurastudium in Nordrhein-Westfalen attraktiver und erhält einen Standortvorteil. Ferner öffnet der integrierte Bachelor die Tür zu einer Gruppe von potenziellen Jurastudierenden, die dieses Studium beispielweise aufgrund der hohen Durchfallquoten in der staatlichen Pflichtfachprüfung als Risiko erachten, das sie aus persönlichen Gründen nicht eingehen können oder wollen. Fällt dieses Risiko durch den integrierten Bachelor weg, so besteht die Chance, dass sich mehr Personen für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste Juristische Prüfung entscheiden.

Der Bachelor schafft also auch einen Anreiz für diejenigen, die andernfalls ihr Studium gar nicht erst aufnehmen würden und stellt ein Angebot für Personen dar, die im Laufe ihres Studiums das Interesse an einer volljuristischen Tätigkeit verloren haben und daher in einem späten Semester ohne Abschluss abbrechen oder sich unmittelbar nach der Ersten Juristischen Prüfung umorientieren würden. Diese Personen haben gemein, dass sie am Rechtsreferendariat oder der volljuristischen Tätigkeit kein Interesse mehr haben und mindestens die zweite Staatsprüfung nicht ablegen würden. Daraus folgt, dass die Zahl der Volljurist:innen durch den integrierten Bachelor nicht reduziert wird.

Der integrierte Bachelorabschluss mag im Grundstudium zwar zu zusätzlichen Prüfungsleistungen führen. Er schafft aber gleichzeitig Anreizstrukturen, sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit der Breite der relevanten Prüfungsgebiete des Jurastudiums zu beschäftigen und somit bereits vor der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung Wissen zu erwerben. Dadurch erlangen die Studierenden einen besseren Überblick, was sie in der staatlichen Pflichtfachprüfung erwartet. Indem sie das Wissen besser überblicken können und gleichzeitig mit einem Erfolgserlebnis und der Sicherheit eines Abschlusses in die Examensvorbereitung starten, reduziert sich der zu diesem Zeitpunkt der auf den Studierenden lastende psychische Druck. Somit trägt ein integrierter Bachelor dazu bei, die Belastung der Studierenden über das Studium hinweg besser zu verteilen und den psychischen Druck mit Blick auf die staatliche Pflichtfachprüfung zu reduzieren.

Einem vollständig integrierten Bachelor stehen seiner praktischen Umsetzung keine nennenswerten Hürden im Weg. Das Justizministerium gibt selbst an, dass es für einen integrierten Bachelor keiner Gesetzänderung bedarf.⁸⁴ Ebenso müsste ein solcher Abschluss auch nicht akkreditiert werden. Eine Modularisierung der Studiengänge und die notwendige Umrechnung von Leistungsnachweisen in ECTS-Punkte ist an den Fakultäten in Umsetzung des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW oder durch begleitende Bachelorstudiengänge bereits erfolgt.

⁸⁴ Landtag NRW, A14, Vorlage 17/4543, S. 2.

Vielmehr zeigt das Beispiel der Studien- und Prüfungsordnung der Universität zu Köln, dass sich ein vollständig integrierter Bachelor nahtlos in den bisherigen Studienablauf einfügt.⁸⁵ Seine Umsetzung hängt damit einzig vom Willen der Beteiligten ab.

Bedenkt man, dass eine breite Mehrheit von 82,1% der Jurastudierenden sich für die Einführung eines integrierten Bachelors ausspricht,⁸⁶ so ergibt sich ein eindeutiger Handlungsauftrag für Politik, Ministerien und Fakultäten, einen in das Jurastudium integrierten Bachelor einzuführen und die im Studium erbrachten Leistungen in Form eines Abschlusses zu würdigen.

⁸⁵ Siehe unter E.

⁸⁶ *Brinkmann/Borchers/Drosten/Sonis/Seeliger*, Abschlussbericht zur 3. Absolventenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2018, S. 26.

Autor:innen

Bianca Bauch (Vorständin für interne Organisation, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. und Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Bonn

Marc Castendiek (Vorsitzender a.D., Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Köln

Moritz Hütten (Vorstand für inhaltliche Koordination, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. und Leiter des AK Integrierter Bachelor), Münster

Mitarbeit:

Christopher Joch (Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bielefeld

Emma Kaesehagen (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Köln

Deniz Kara (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Bielefeld

Sara Kohestani (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Bielefeld

Clara Kuithan (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Köln

Tobias Mikschaitis (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Münster

Justus Moll (Vorstand für politische Angelegenheiten, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Giovani Nantcha (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Köln

Hannah Schulze Zurmussen (Mitglied im AK Integrierter Bachelor), Köln

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaftsrat Rechtswissenschaft, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen (VR 11881) und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Geschäftsführung vertreten.

Geschäftsführung: Philipp Karmann, Moritz Krips
Vorstand: Bianca Bauch, Moritz Hütten, Christopher Joch, Justus Moll

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de